

Gemeinde Steißlingen

Sitzung des Gemeinderates
am 08.11.2021
öffentlich

Tagesordnungspunkt 3

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft: Feststellungsbeschluss der 19. Änderung (Sondergebiet Feuerwehr Rielasingen-Worblingen)

Az.: 621.31

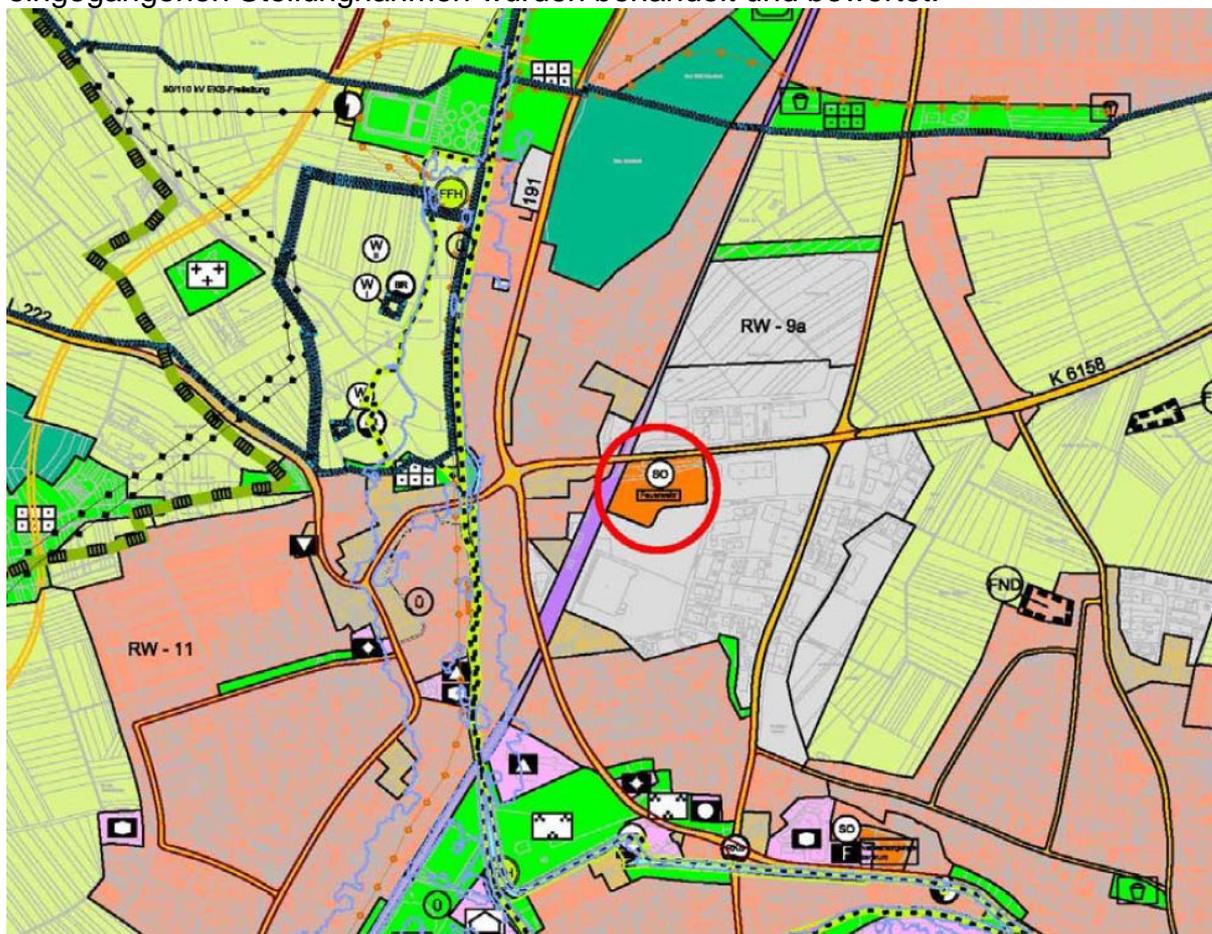
Sachbericht:

Im nächsten Gemeinsamen Ausschuss der VVG werden die anstehenden Änderungsverfahren der gemeinsamen Flächennutzungsplanung behandelt und beschlossen. Vorab sind die Beschlüsse in den beteiligten Gemeinden zu fassen. In der **Anlage** ist der Vorbericht der Stadt Singen beigefügt, aus denen Sie die detaillierten Infos entnehmen können. Die vollständigen Unterlagen, bestehend aus der Abwägung, der Begründung mit Plandarstellung, dem Steckbrief (Umweltbericht), der schalltechnischen Untersuchung zu dem aktuellen Verfahren finden Sie im **Ratsinfosystem**.

Es handelt sich um:

- **19. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der VVG (Sondergebiet Feuerwehr, Rielasingen-Worblingen)**
- Feststellungsbeschluss

Durch die Änderung soll ein aktuell als Gewerbefläche festgesetztes Gebiet zu einem Sondergebiet (1,8 ha) geändert werden. Anlass ist die Verlegung der Feuerwehr sowie die Ansiedlung einer zentralen Atemschutz-Übungsstrecke des Landkreises. Die in der frühzeitigen und förmlichen Offenlage der Planungen eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und bewertet.



Beschlussvorschlag:

1. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt. Die vorgebrachten Anregungen werden, soweit sie nicht berücksichtigt werden konnten, zurückgewiesen.
2. Die 19. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) wird in der Fassung vom 11.10.2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht/Steckbrief beschlossen.
3. Die Stadt Singen wird als erfüllende Gemeinde beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
4. Die Stadt Singen wird als erfüllende Gemeinde beauftragt, das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Baugesetzbuch durchzuführen und nach dessen Abschluss die Erteilung der Genehmigung ortüblich bekannt zu machen.